

Gebührensatzung

der Gemeinde Langstedt über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4, u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 29 des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (BrSchG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langstedt vom 25.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Das Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langstedt umfasst insbesondere:
 1. die Bekämpfung von Bränden und der Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
 2. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe),
 3. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
 4. die Mitwirkung im Katastrophenschutz.
- (2) Die Feuerwehr hat danach in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren. Sie leisten auf Anforderung der Einsatzleitung gemeindeübergreifende Hilfe, soweit der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfe in ihrem Einsatzgebiet nicht gefährdet sind sowie darüber hinaus Hilfe bei Großeinsätzen.
- (3) Die Feuerwehren wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist gebührenfrei bei:

1. Bränden und Rauchwarnmeldeeinsätzen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG),
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 7 BrSchG),
3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG),
4. gemeindeübergreifender Löschhilfe bis zu einer Luftlinienentfernung von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
5. Brandschutztechnischen Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr gebührenpflichtig.

- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere in folgenden Fällen:
- (a) Vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
 - (b) Vorsätzlicher Alarmierung,
 - (c) Fahrlässiger Verursachung von Gefahr und Schaden,
 - (d) Fehlalarm einer Brandmeldeanlage,
 - (e) Bestehender Gefährdungshaftpflicht,
 - (f) Feuersicherheitswachen anlässlich von privaten Veranstaltungen, bei denen eine Feuersicherheitswache vorgeschrieben ist,
 - (g) Abpumpen des Oberflächenwassers von Grundstücken bzw. aus Gebäuden,
 - (h) Einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 - (i) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten.

§ 4

Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben.

Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggf. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle), der Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) und des Gerätes (Tz. 3 der Tabelle) von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus).

Gebührentabelle

Tz.	gebührenpflichtige Leistung	Gebühr je Stunde
-----	-----------------------------	------------------

1. Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen

- | | | |
|------|--------------------------------------|---------|
| 1.1. | je Person bei Einsätzen | 55,00 € |
| 1.2. | je Person bei Feuersicherheitswachen | 27,50 € |

2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz. 1)

- | | | |
|------|---|----------|
| 2.1. | Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht | |
| | a) bis 5 t | 15,00 € |
| | b) bis 10 t | 20,00 € |
| | c) über 10 t | 25,00 € |
| 2.2. | Spezial-Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde <u>(einschließlich Ausrüstung)</u> | |
| | a) Feuerlöschfahrzeug LF 10/6 | 120,00 € |

- (2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.
- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.

- (4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 5 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel.
- (5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
- (6) Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erlassen werden, wenn
 - a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder
 - b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.
- (7) Für eine missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr beträgt die Gebühr 300,00 €.
- (8) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer sind zu erstatten.
- (9) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

§ 5 Kostenerstattung

Die Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind:
 1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interessen die Leistung der Feuerwehr erbracht wird.
 2. In den Fällen des § 3 (2) Buchstabe b) und c) der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms; der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
 3. Der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen.
 4. Der Besitzer einer Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat.
 5. Der Gewerbe- bzw. Industriebetrieb bei Aufwendung für Sonderlöschmittel bei Bränden.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde Gebührenschildner.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 8

Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehren

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Langstedt ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können die personenbezogenen Daten bei Dritten erhoben werden. Dies sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Krafffahrtbundesamt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) sowie § 37 BrSchG.

§ 10

Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Langstedt (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde Langstedt (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen Einsatz bedingter Schäden frei zu stellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Langstedt, den 24.07.2023

gez. Ketelsen (Gemeindesiegel)

Ralf Ketelsen
-Bürgermeister-